



Hauseigentümergebiet Schlieren

STATUTEN

Ausgabe 1982 *

* mit Änderung von Art. 18 an der GV vom 11.4.2013

STATUTEN

I. Name, Sitz und Zweck

Artikel 1

Name und Sitz Unter dem Namen "Hauseigentümergeverband Schlieren" besteht ein Verband im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB mit jeweiligem Sitz am Wohnort des Präsidenten.

Er gehört dem Kantonalverband Zürcherischer Hauseigentümergevereine und dem Schweizerischen Hauseigentümergeverband an.

Artikel 2

Zweck Zweck und Ziel des Verbandes ist der Schutz des privaten Grundeigentums sowie die Wahrung der Interessen der Haus-, Grund- und Stockwerkeigentümer.

Er richtet sein Augenmerk namentlich auch darauf, dem Vermieter Schutz gegen Schädigungen und Verluste durch Mieter zu bieten, andererseits auch rechtschaffene Mieter zu unterstützen gegen unbillige Begehren von Vermietern.

Dieser Zweck soll insbesondere erreicht werden durch:

- Bekämpfung jeder Tendenz, das Grundeigentum in unbilliger und schädigender Weise zu belasten und zu schmälern.
- Förderung des privaten Wohnungs- und Grundeigentums in allen Schichten der Bevölkerung.
- Stellungnahme zu bestehenden und neuen Gesetzen, Verordnungen und behördlichen Vorschriften, vorwiegend auf Gemeindeebene, die das private Grundeigentum berühren.
- Einreichung von Anträgen und Gesuchen an die gesetzgebenden und vollziehenden Behörden.
- Teilnahme an behördlicherseits eingeleiteten Vernehmlassungsverfahren.
- Organisation und Durchführung von Vorträgen, Aufklärungsaktionen, Stellungnahmen in der Presse zu Standesfragen.
- Unterstützung von aktiven Mitgliedern bei Gemeinde-, Kantons- und Bundeswahlen.

II. Mitgliedschaft

Artikel 3 Mitglied- schaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die Eigentümer

- eines Grundstückes,
- eines Gebäudes,
- einer Wohnung,
- von Geschäftslokalitäten
oder
- Immobiliengenossenschafter,
- Zertifikatseigner
oder
- für die Interessen des Verbandes tätig ist.

Artikel 4 Eintritt

Der Eintritt kann jederzeit auf schriftliche Anmeldung (Beitrittserklärung) hin erfolgen. Die definitive Aufnahme findet statt durch Beschluss des Vorstandes, unter schriftlicher Mitteilung an den Betroffenen.

Jedes Mitglied ist gleichzeitig Mitglied des Kantonalzürcherischen Hauseigentümergeverbandes und des Schweizerischen Hauseigentümergeverbandes.

Artikel 5 Jahres- beitrag

Jedes Mitglied ist zur Leistung eines Jahresbeitrages verpflichtet, dessen Höhe von der Generalversammlung (kurz GV genannt) festgesetzt wird.

Im Jahresbeitrag ist das Abonnement auf die Zeitung "Der Schweizerische Hauseigentümer" inbegriffen.

Artikel 6 Austritt

Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung erfolgen. Das austretende Mitglied hat den vollen laufenden Jahresbeitrag zu bezahlen. Es besitzt keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.

Die Mitgliedschaft erlischt beim Tod oder bei Wegfall der in Art. 3 erwähnten Voraussetzungen. Anstelle eines verstorbenen Mitgliedes können die Erben oder einer unter mehreren Erben auf schriftliches Begehren als Mitglied anerkannt werden. Mehrere Erben haben für die Beteiligung am Verband einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen.

Artikel 7

Ausschluss

Ein Mitglied, das durch sein Verhalten dem Verband schadet oder dessen Ansehen in Misskredit bringt, kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss kann an die GV rekurriert werden. Der Rekurs ist innert 30 Tagen an den Präsidenten zuhanden der nächsten Generalversammlung zu richten. Gegen deren Entscheidung steht ihm innert 3 Monaten nach Eröffnung des Entscheides die Anrufung des Richters offen.

Das ausgeschlossene Mitglied hat den vollen laufenden Jahresbeitrag zu bezahlen. Es hat keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.

Artikel 8

Haftung

Für die Verbindlichkeit des Verbandes haftet nur das Verbandsvermögen.

Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

III. Organisation

Artikel 9

Organe

Die Organe des Verbandes sind:

1. die Generalversammlung
2. der Vorstand
3. die Rechnungsrevisoren

1. Die Generalversammlung

Artikel 10

Bedeutung

Oberstes Organ des Verbandes ist die GV.

Diese wird durch die Gesamtheit der Mitglieder gebildet. Diese stehen in gleichen Rechten und Pflichten. Jedes Mitglied besitzt eine Stimme, ist aber zur Stellvertretung eines anderen Mitgliedes berechtigt, wenn es eine schriftliche Vollmacht dazu vorlegen kann.

Stellvertretung durch einen handlungsfähigen Familienangehörigen ist ohne Vollmacht gestattet.

Die GV fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen soweit Gesetz oder Statuten nichts anderes bestimmen mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Artikel 11

Vorsitz

Den Vorsitz der GV führt der Präsident oder der Vizepräsident. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Artikel 12

Kompetenzen

In die ausschliessliche Zuständigkeit der GV fallen folgende Geschäfte:

1. Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
2. Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
3. Beschlussfassung über den Voranschlag des Verbandes
4. Festsetzung des Jahresbeitrages
5. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
6. Beschlussfassung über ausserordentliche, den Betrag von Fr. 3'000.--, resp. die Hälfte des Verbandsvermögens übersteigende Ausgaben
7. Wahl des Präsidenten
8. Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
9. Festsetzung und Aenderung der Statuten
10. Auflösung oder Fusion des Verbandes.

Artikel 13

Anträge

Anträge, die an der GV behandelt werden sollten, sind dem Präsidenten bis spätestens 5 Tage vor der Versammlung schriftlich und begründet einzureichen.

Artikel 14

Ordentliche General- versammlung

Die GV findet ordentlicherweise einmal anfangs Jahr statt. Die Einladung erfolgt schriftlich, mindestens 10 Tage vorher unter Bezeichnung der Traktanden.

Artikel 15

Ausserordentliche Generalversammlung
Ausserordentliche GV können jederzeit auf Beschluss von 3 Mitgliedern des Vorstandes oder auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden.

2. Der Vorstand

Artikel 16

Zusammensetzung und Wahl
Der Vorstand besteht aus 7 bis 9 Mitgliedern und setzt sich aus Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier und 3 bis 5 Beisitzern zusammen.

Sie werden von der GV auf die Dauer von 3 Jahren gewählt und sind wieder wählbar. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Artikel 17

Kompetenzen
Der Vorstand besorgt die Geschäfte des Verbandes. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Der Vorstand ist befugt, Ausgaben bis zu Fr. 3'000.--, jedoch max. bis zur Hälfte des Verbandsvermögens zu beschliessen.

Der Vorstand ist befugt, Delegierte zu bestimmen, die sämtliche dem Verbandsmitglieder dienende Belange vertreten, sowohl in kommunalen, regionalen, kantonalen Kommissionen und Behörden, als auch in den interessierten Verbänden.

Präsident oder Vizepräsident zeichnen für öffentliche Belange kollektiv mit dem Aktuar, oder Kassier, oder mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Für die Rechnungsführung ist der Kassier zuständig.

3. Die Revision

Artikel 18*

Wahl und Aufgabe
Die Revisionsstelle besteht aus zwei Mitgliedern und einem Ersatzmitglied, die Verbandsmitglieder sein müssen und dem Vorstand nicht angehören dürfen. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
Die Revisionsstelle überprüft die Vereinsbuchführung und erstattet der Generalversammlung darüber jährlich einen schriftlichen Bericht.

* Art. 18 an der Generalversammlung vom 11.4.2013 geändert

IV. Geschäftskreis

Artikel 19

Auskünfte Die Mitglieder geniessen sämtliche Vorteile und Einrichtungen, die der Verband auf allen Stufen und gemäss den Statuten und Beschlüssen zu bieten vermag.

Artikel 20

Mitwirkung Die Mitglieder sind angehalten, die Bestrebungen und die Tätigkeit des Verbandes nach Kräften zu unterstützen.

Die Beschlüsse des HEV Schlieren, des Kantonalverbandes und des Schweizerischen Verbandes sind zu beachten.

Artikel 21

Verbands-
jahr Verbandsjahr ist das Kalenderjahr.

V. Statutenänderung und Auflösung

Artikel 22

Statuten-
änderung,
Auflösung/
Fusion Die Aenderung der Statuten sowie die Auflösung oder Fusion des Verbandes können von der GV beschlossen werden, wenn 2/3 der abgegebenen Stimmen sich hiefür aussprechen. Bei einer Auflösung des Verbandes wird das Vermögen während 10 Jahren vom Kantonalen Hauseigentümergeverband treuhänderisch verwaltet.

Artikel 23

Inkraft-
setzung Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 22. Mai 1954 sowie den Nachtrag vom 27. April 1971. Sie sind von der ordentlichen Generalversammlung vom 24. Mai 1982 genehmigt worden und treten sofort in Kraft.

Der Präsident:
Th. Locher

Der Aktuar:
H.R. Steiner